

Satzung des Bürgervereins Oberwiehre-Waldsee-Oberau e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein, 1875 gegründet, führt den Namen "Bürgerverein Oberwiehre-Waldsee-Oberau e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen. [VR Freiburg Nr. 1925]
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Sein Tätigkeitsbereich wird im Westen begrenzt von Schwabentorring, Hildastraße und Quäkerstraße; im Osten durch die Gemarkungsgrenze von Ebnet, durch das Strandbad, durch die Steinackerstraße und Lassbergstraße, den Schnaitweg und durch den Ostrand des Friedhofs Bergäcker; im Norden und Süden von den Bergkämmen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Stadtteile Oberwiehre, Waldsee und Oberau, insbesondere der des Umweltschutzes, des Verkehrs, des Landschafts- und Denkmalschutzes. Der Verein fördert kulturelle und soziale Aktivitäten in den Stadtteilen. Ferner liegt der Vereinszweck auch darin, die geschichtliche Entwicklung der Stadtteile den Bewohner:innen nahe zu bringen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Vertretung dieser Belange gegenüber der Stadt Freiburg, anderen Körperschaften und Behörden, sowie durch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen.
3. Konfessionelle und parteipolitische Interessen werden durch den Verein nicht wahrgenommen, wohl aber werden geistige, kulturelle und soziale Bestrebungen seiner Mitglieder gefördert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.
2. Familien- und Partnerschaftsmitgliedschaften, bei denen die jeweils dem Verein benannten zwei Personen ordentliche Mitglieder sind, sind im Hinblick auf eine gesondert geregelte Beitragshöhe möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin/der Bewerber für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Im Falle der Ablehnung kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Vorstand hat die Antragstellerin/den Antragsteller über diese Möglichkeit zu informieren und den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung als höchstes Gremium des Vereins ist bindend.
2. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder um den Stadtteil besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag muss im ersten Quartal eines jeden Jahres im Voraus entrichtet werden. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt nicht.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
4. Bei Familien- und Partnerschaftsmitgliedschaft wird ein einheitlicher Beitrag festgesetzt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) es nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss ist nicht zulässig, wenn das Mitglied nachweislich unverschuldet seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die nächste auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
5. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer:innen
- d) der Beirat
- e) die Arbeitskreise

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Familien- und Partnerschaftsmitgliedschaft sind die dem Verein Benannten jeweils als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die/der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einlädt. Die Einladung erfolgt brieflich, soweit das Mitglied dem Verein keine E-Mail-Adresse genannt hat. In diesem Falle kann die Einladung elektronisch erfolgen. Bei Familien- und Partnerschaftsmitgliedschaft richtet sich die Einladung an alle benannten Mitglieder.
4. Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, dass die vom Vorstand mitgeteilte Tagesordnung durch zusätzliche Punkte ergänzt wird.
5. Jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand mehrheitlich.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer/einem der beiden Stellvertreter:innen.
7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Zeitrahmen der Einladungsfrist entspricht dem in § 9, Absatz 3 angegebenen Zeitrahmen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Jahresbericht der Kassiererin/des Kassierers
 - d) Bericht der beiden Kassenprüfer:innen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes - soweit erforderlich
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer:innen
 - h) Anträge und Verschiedenes
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über ihre Geschäftsordnung.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. § 9 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertreter:innen
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) der Kassiererin/dem Kassierer
- e) den Beisitzer:innen

Für jeweils angefangene fünfzig Mitglieder ist ein Beisitzerposten zu besetzen. Es sind in jedem Fall zwei Beisitzer:innen, unabhängig von der Mitgliederzahl, zu wählen.

§ 12

Die Kassenprüfer:innen

Auf der Mitgliederversammlung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen gewählt, die weder dem Vorstand noch einem Vereinsgremium angehören dürfen.

§ 13

Wahlen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgt, und endet mit der im übernächsten Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Bürgerverein sein. Mitglieder von Parlamenten und des Freiburger Gemeinderates oder Vorsitzende von politischen Parteien einschließlich deren Untergliederungen können nicht Vorsitzende im Bürgerverein werden.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Amtszeit des durch Ersatzwahl in einer Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds gilt nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit in der Beschlussfassung entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die/der Vorsitzende, oder bei Verhinderung eine/einer der beiden Stellvertreter:innen, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen ein.
6. Zu den Vorstandssitzungen können im Bedarfsfall die in den Stadtteilen Oberwiehre, Waldsee und Oberau wohnenden Mitglieder des Gemeinderates, weitere Repräsentanten des öffentlichen Lebens oder sonstige Gäste eingeladen werden.
7. Die Ehrenmitglieder und Beiräte (vgl. §17) werden immer zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 15

Aufgaben der Kassenprüfer:innen

1. Die Kassenprüfer:innen überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte und die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
2. Scheiden Kassenprüfer:innen während der zweijährigen Amtszeit aus, bestellt der Vorstand Ersatzprüfer:innen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:innen gilt nur für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Kassenprüfer:innen.

§ 16

Vertretung des Vereins

1. Die/der Vorsitzende des Vereins und deren/dessen Stellvertreter:innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Stellvertreter:innen machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Haftung des Vereins für Handeln des Vorstandes und für den von ihm Beauftragten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine besondere Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§ 17

Der Beirat

1. Beiräte sind sachkundige Einzelmitglieder oder Vertreter:innen von Vereinen, Verbänden und Institutionen in den Stadtteilen Oberwiehre, Waldsee und Oberau, die ihre Mitgliedschaft im Bürgerverein erklärt haben und von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen wurden.
2. Die Beiräte haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen als beratendes Gremium den Vorstand in seiner Arbeit.

§ 18

Arbeitskreise

1. Als Teil des Bürgervereins können Arbeitskreise gebildet werden. Mitglieder in einem Arbeitskreis können Mitglieder des Bürgervereins und mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands auch Nichtmitglieder sein.
2. Ein Arbeitskreis ist dann eingesetzt und kann dann seine Arbeit aufnehmen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschlossen hat.
3. Aufgaben, Zielsetzungen und voraussichtlich anfallende Kosten des Arbeitskreises müssen vor der Beschlussfassung durch den Vorstand festgelegt sein.
4. Über die finanzielle Ausstattung und Kostenerstattung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand mehrheitlich im Einzelfall. Dazu ist diesem ein Kostenvoranschlag vor

Beschlussfassung vorzulegen und nach Durchführung der Ausgaben, spätestens einen Monat nach Aufforderung durch den Vorstand, Rechnung zu legen.

5. Als Teil des Bürgervereins hat ein Arbeitskreis grundsätzlich keinerlei Vertretungsbefugnisse für den Bürgerverein nach außen. Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied eines Arbeitskreises mit einer im Einzelnen genau beschriebenen Vertretung beauftragen.
6. Die/der Vorsitzende oder die Mehrheit des Vorstandes können einzelne Mitglieder eines Arbeitskreises zur Vorstandssitzung einladen. Mitglieder eines Arbeitskreises haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

§ 19

Abstimmungen und Satzungsänderung

1. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, die einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass auf die beabsichtigte Satzungsänderung in der Einladung hingewiesen wurde und dass die Versammlung durch Anwesenheit von mindestens 10% aller Mitglieder beschlussfähig ist. Kommt eine Satzungsänderung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmezahl beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders und vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, gilt § 19 Abs. 2 analog. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Stadtteile Oberwiehre, Waldsee und Oberau zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung vom 2.4.1996 (mit den Änderungen vom 24.3.2010 und vom 13.4.2011) erlischt mit Inkrafttreten der neuen Satzung.
2. Die neue Satzung ist verabschiedet worden auf der Sonder-Mitgliederversammlung vom 20.4.2023 und der Mitgliederversammlung vom 10.4. 2024 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den12.4. 2024.....

Beatrix Tappeser
Vorsitzende

Wulf Westermann
stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Spickermann-Frucht
stellvertretender Vorsitzender